

6./XII. 1918

Die Beschäftigung der vom Kriegsschauplatz Heimkehrenden.

Eine Verordnung des Kriegsministers.

Vom Kriegsminister erhalten wir spät nachts eine Zirkularverordnung über die Beschäftigung der infolge der Abrüstung vom Kriegsschauplatz Heimkehrenden, sowie der im Hinterlande infolge der Betriebsbeschränkungen frei werdenden Arbeitskräfte. Leider können wir den Wortlaut der Verordnung infolge der vorgerückten Zeit nicht mehr bringen; die wesentlicheren Bestimmungen sind die folgenden:

Vor allem muß dafür gesorgt werden, daß die erwähnten Arbeitskräfte, bis sie an Arbeitsstellen untergebracht werden können, seitens des Staates unterstützt werden. Jedenfalls muß verhindert werden, daß Tausende von Arbeitern auch nur Tage lang ohne Beschäftigung, beziehungsweise ohne Erwerb im Lande umherstreifen. Es müssen sofort in allen Teilen des Landes Arbeiterheime errichtet werden, in diese sollen jedoch nur solche aufgenommen werden, die sich bei ihren zuständigen Ersatzkörpern bereits gemeldet haben oder ihre Entlassung aus Betrieben nachweisen.

Es folgen nun eingehende Instruktionen für die Errichtung der Arbeiterheime und für die Unterbringung der Arbeiter in denselben. Jeder Arbeiter, der sich zur Aufnahme in ein Arbeiterheim meldet, hat dort solange unentgeltliche Verpflegung zu erhalten, bis ihm eine Arbeitsgelegenheit geboten werden kann. Die vom Kriegsschauplatz Heimkehrenden sind zunächst mit anständiger Kleidung zu versehen. Bis die Arbeiter ständige Arbeitsgelegenheit erhalten können, sind sie provisorisch zu beschäftigen. Die Versorgung der Arbeiter mit Arbeit geschieht durch die verschiedenen Arbeitsvermittlungstellen. Die Reisespesen der Arbeiter trägt der Arbeitgeber.

Es folgt dann die Hausordnung der Arbeiterheime. Jeder Arbeiter, der sich im Arbeiterheim meldet, hat sofort ein Zertifikat zu erhalten. Die Bezirksmilitärkommanden haben der 4/a Abteilung des Kriegsministeriums zu melden, wo und für wieviel Köpfe Arbeiterheime errichtet worden sind. Am Ende jeder Woche ist darüber Bericht zu erstatten, wieviel Arbeiter sich noch im Arbeiterheim befinden und wieviele im Laufe der Woche in Arbeit getreten sind. — Die Verordnung ist vom Kriegsminister Bela Lindner unterfertigt.